

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 88/10 B

L 7 AS 182/09 (Bayerisches LSG)
S 13 AS 549/05 (SG München)

..... ,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft für die Grundsicherung von Arbeitsuchenden im Landkreis Starnberg,
Moosstraße 5, 82319 Starnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Dezember 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen K r a u ß und
H a n n a p p e l
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde
gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 25. Februar 2010 Prozesskosten-
hilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 25. Februar 2010 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Die Klägerin bezieht von der Beklagten seit dem 1.1.2005 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II). Nachdem eine Eingliederungsvereinbarung zwischen ihr und der Beklagten nicht zustande gekommen war, erließ die Beklagte am 3.8.2005 einen Bescheid, in dem für die Zeit vom 8.8.2005 bis zum 7.8.2006 bestimmte gegenseitige Verpflichtungen festgelegt waren. Widerspruch und Klage blieben ohne Erfolg (*Widerspruchbescheid vom 29.8.2005; Gerichtsbescheid des Sozialgerichts <SG> München vom 17.3.2009*). Im Berufungsverfahren hat die Klägerin wie zuletzt im Klageverfahren die Feststellung begehrt, dass der für ihre Angelegenheiten zuständig gewesene Fallmanager im Zuge der Bearbeitung des angefochtenen Bescheides ermessensfehlerhaft und rechtswidrig gehandelt habe. Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung mit Urteil vom 25.2.2010 zurückgewiesen und zur Begründung seiner Entscheidung unter Bezugnahme auf die Entscheidungsgründe des SG ausgeführt, die Klage sei unzulässig. Ein Rechtsschutzbedürfnis bestehe nicht. Der ursprünglich angefochtene Verwaltungsakt habe sich durch Zeitablauf am 7.8.2006 erledigt; es seien an die im Bescheid festgelegten Pflichten von der Beklagten keine Sanktionsfolgen geknüpft worden. Der Sachbearbeiter, dessen Tätigwerden die Klägerin beanstandete, sei für die Beklagte nicht mehr tätig, sodass auch von daher ein Feststellungsinteresse nicht erkennbar sei.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG hat die Klägerin mit einem von ihr unterzeichneten Schreiben Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und zugleich die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und Beordnung eines Rechtsanwalts für die Durchführung dieses Verfahrens beantragt.

II

- 3 Dem PKH-Antrag kann nicht stattgegeben werden.
- 4 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet; das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen



Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen der Klägerin, noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffs auf Grund des Inhalts der beigezogenen Verfahrensakte ersichtlich.

- 6 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist nicht gegeben. Sie ist nur dann anzunehmen, wenn eine Rechtsfrage aufgeworfen wird, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Das ist hier nicht erkennbar. SG und LSG haben im Einzelnen begründet, dass ein abstraktes Interesse der Klägerin an der Klärung der aufgeworfenen Rechtsfragen ein notwendiges Interesse an der begehrten Feststellung nicht begründen kann, eine konkrete Wiederholungsgefahr aber ebenso wenig wie ein Rehabilitationsinteresse bestehe. Es ist damit nicht erkennbar, dass der Rechtsstreit klärungsbedürftige und klärungsfähige Rechtsfragen zu der Frage aufwirft, unter welchen Voraussetzungen eine Fortsetzungsfeststellungsklage zulässig sein kann. Die weiteren von der Klägerin im Zusammenhang mit dem vorliegenden Rechtsstreit aufgeworfenen Fragen sind in einem Revisionsverfahren nicht klärungsfähig, da es an der Zulässigkeit der Feststellungsklage als Sachurteilsvoraussetzung fehlt.
- 7 Die Entscheidung des LSG weicht auch nicht von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG ab, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Divergenz kommt ausschließlich in Betracht, wenn das LSG einen Rechtsatz in Abweichung von einem solchen des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Solche abweichenden Rechtssätze, auf denen das Urteil beruht, sind nicht erkennbar. In seiner Entscheidung hat sich das LSG ausdrücklich der einschlägigen Rechtsprechung des BVerfG angeschlossen.
- 8 Schließlich ist nicht ersichtlich, dass die Klägerin einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG).
- 9 Die von der Klägerin selbst eingelegte Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen, weil sie den Anforderungen des § 73 SGG nicht entspricht.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

